

Aktenzeichen: 4 AZN 285/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. Juni 1984
- 4 AZN 285/84 -

I. Arbeitsgericht Bonn Urteil vom 25. August 1983
- 5 Ca 1314/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 23. Februar 1984
- 8 (10) Sa 1266/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 285/84

8 (10) Sa 1266/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Hamm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

arbeitsgerichts Köln vom 23. Februar 1984
- 8 (10) Sa 1266/83 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

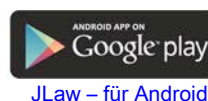
Der Kläger macht gegen die Beklagte Restlohnansprüche für die Zeit von Mai 1978 bis Dezember 1980 in Höhe von 11.845,60 DM nebst Zinsen geltend. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Der Kläger meint, das Landesarbeitsgericht habe § 10 Nr. 9 f. des Lohnrahmenabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Februar 1975 falsch ausgelegt. Es habe hierbei den tariflichen Begriff "bestehender Akkord" verkannt. Damit macht der Kläger die "Auslegung eines Tarifvertrags" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geltend, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann.

Die Rechtssache hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von der dargelegten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Rechtsfrage zu der Tarifauslegung abhängt (BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 -, AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zusätzlich ausgeführt, daß die gesamte Klageforderung mangels ordnungsgemäßer Geltendmachung innerhalb der tariflichen Ausschlußfristen verfallen ist. Das allein trägt bereits das klagabweisende Urteil, so daß es auf die dargelegte Frage der Tarifauslegung nicht ankommt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Lehmann

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)